

an ein verurteilendes als auch an ein freisprechendes Strafurteil gebunden sei (NS 12 S. 601 f. Erw. 2, 26 II S. 174, 28 II S. 227 ff). Daß bei Beurteilung einer Klage auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung der Richter an das auf Grund einer auch das Fundament der Zivilklage bildenden Tat erlassenes strafgerichtliches Urteil nicht gebunden ist (BGE 29 II S. 617 Erw. 3, 35 II S. 570 f. Erw. 2), hat für den vorliegenden Fall keine Bedeutung, weil ein aus unerlaubter Handlung hergeleiteter Schadenersatzanspruch nicht an die Voraussetzung geknüpft ist, daß aus jener Handlung ein staatlicher Strafanspruch entstanden sei. In diesem Falle umfassen die Voraussetzungen des Zivilanspruchs nicht zugleich diejenigen des Strafanspruchs, sondern beide sind durchaus von einander verschieden.

Steht somit fest, daß der Richter im vorliegenden Prozesse an das Strafurteil des Bezirksgerichtes See vom 22. Februar 1911 gebunden ist und daß dieses Urteil rechtskräftig entschieden hat, es sei weder aus dem Unfall selbst, noch aus dem als kausal für den Unfall in Frage kommenden tatsächlichen Umständen ein Strafanspruch gegen den Beklagten entstanden, so ist die Hauptberufung unbegründet.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. Auf die Anschlußberufung wird nicht eingetreten.
2. Die Hauptberufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 19. Oktober 1911 in allen Teilen bestätigt.

#### 4. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

83. Urteil vom 25. November 1911 in Sachen

**G. Meidinger & Cie.,**

Kl. u. Ber.-Kl., gegen **Davidson**, Bekl. u. Ber.-Bekl.

*Die Frage der Anfechtbarkeit eines Patentbesitzes wegen Nichtausführung seines Gegenstandes beurteilt sich bei Patenten, die unter dem a. PatG v. 1888/1893 erteilt worden sind, auch seit dem Inkrafttreten des n. PatG v. 21. Juni 1907 nach dem alten Gesetz (Mangel einer gegenteiligen Vorschrift in Art. 50 n. PatG). — Nach Art. 9 Ziffer 3 a. PatG ist zum Ausschluß des Anfechtungsgrundes nicht erforderlich, dass das Patent in der Schweiz zur Anwendung gekommen sei; es genügt speziell die Ausführung in Deutschland, entsprechend Art. 5 Abs. 1 des Uebereinkommens zwischen der Schweiz u. Deutschland betr. den gegenseitigen Patent-, Muster- u. Markenschutz v. 13. April 1892/16. Aug. 1894.*

A. — Durch Urteil vom 26. September 1911 hat das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt in vorliegender Streitsache erkannt:  
„Die Klage wird abgewiesen.“

B. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, das angefochtene Urteil aufzuheben und das dem Beklagten gehörige eidgenössische Patent Nr. 18,648 vom 1. Februar 1899 als erloschen zu erklären.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Klägerin den gestellten Berufungsantrag erneuert. Der Vertreter des Beklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der Beklagte, der englische Staatsangehörige S. G. Davidson, hat am 1. Februar 1899 für einen Ventilator das eidgenössische Patent Nr. 18,648 erlangt. Seine Erfindung hat er, wie unbestritten ist, in der Schweiz nicht ausführen lassen; wohl aber wird der fragliche Ventilator in Deutschland, woselbst er

ebenfalls patentiert ist, durch die Firma White, Child & Beney in Berlin fabriziert.

Mit der vorliegenden, vorinstanzlich abgewiesenen Klage hat nunmehr die Maschinenfabrik G. Weidinger & Cie. in Basel, die ebenfalls Ventilatoren herstellt, unter Berufung auf den Art. 18 PatG vom 21. Juni 1907 die Löschung des Patentes Nr. 18,648 wegen Nichtausführung in der Schweiz verlangt. Der Beklagte hat auf Abweisung der Klage angetragen mit der Begründung, er habe vergebliche Versuche gemacht, die Erfindung in der Schweiz auszuführen; und sodann bilde die Nichtausführung in diesem Lande keinen Lösungsgrund, da nach dem Art. 5 des Übereinkommens zwischen der Schweiz und Deutschland vom 13. April 1892 die Fabrikation des Ventilators in Deutschland zur Wahrung auch des schweizerischen Patentrechtes genügt habe.

2. — Es erhebt sich vor allem die — von den Parteien zwar nicht aufgeworfene, aber von Amtes wegen zu prüfende — Frage, ob der Art. 18 des geltenden Patentgesetzes vom 21. Juni 1907, auf den der Kläger sein Lösungsbegehren stützt, im vorliegenden Falle anwendbar sei, oder ob dieser Fall sich nicht nach dem früheren Patentgesetz vom 29. Juni 1888 und der Novelle dazu vom 23. März 1893 beurteile, unter deren Herrschaft das angefochtene Patent erteilt worden ist. Zu der letztern Lösung führt der allgemeine Grundsatz des intertemporalen Privatrechtes, daß für die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die unter dem alten Gesetze eingetreten sind, dieses Gesetz auch nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch maßgebend bleibt (vergl. Art. 882 OR und Art. 1 des Schlußtitels des ZGB). Ob somit der Umstand, daß die Erfindung des Beklagten in der Schweiz nicht, auch nicht seit der Geltung des jetzigen Patentgesetzes, ausgeführt worden ist, einen Lösungsgrund bilde, entscheidet sich ausschließlich nach der frühern Patentgesetzgebung. Hieran ändern auch die besondern intertemporalen Rechtsnormen in Art. 50 des gegenwärtigen Gesetzes nichts. Sie erweitern freilich, entgegen dem genannten Grundsatz, den zeitlichen Geltungsbereich des neuen Gesetzes gegenüber dem des alten; aber sie tun dies nur für einzelne, hier nicht in Betracht kommende Tatbestände und deren Rechtswirkungen, indem sie die Fragen regeln, wie nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes die

frühern Patente und Patentgesuche hinsichtlich des vom alten Gesetz aufgestellten, vom neuen fallen gelassenen Erfordernisses der Modell-darstellbarkeit zu behandeln seien und ob die jetzigen Bestimmungen über die Schutzwirkungen ausländischer Patentanmeldungen im Inland auch den frühern Anmeldungen, und die jetzigen Bestimmungen über den Ausstellungsschutz auch einer früher erfolgten Ausstellung der Erfindung zugute kommen. In allen diesen Beziehungen will übrigens das neue Gesetz den bisher Berechtigten unter der neuen Ordnung durch Gewährung weiterer Befugnisse günstiger stellen, als er ohne diese Sonderbestimmungen gestellt wäre, während sich hier das zwischenzeitliche Verhältnis auf die Regelung einer Pflicht des Patentberechtigten — des Ausführungszwanges und seines Umfangs — bezieht.

3. — Das alte Patentgesetz von 1888 hat nun den Ausführungszwang in der (durch die Novelle von 1893 unberührt gelassenen) Ziffer 3 seines Art. 9 dahin geordnet, daß er das Patent als erloschen erklärt, „wenn die Erfindung nach Ablauf des dritten Jahres, vom Datum der Anmeldung an gerechnet, nicht zur Anwendung gekommen ist“. Danach wird also nicht gefordert, daß die Erfindung während der genannten Frist in der Schweiz angewendet worden sei, sondern es genügt auch eine Anwendung im Auslande. Dieses frühern Rechtszustandes sind sich denn auch die gesetzgebenden Behörden bei der Revision des alten Gesetzes wohl bewußt gewesen, indem sie infolge einer besondern Anregung aus interessierten Kreisen im neuen Gesetze die Pflicht zur Ausführung dahin verschärft haben, daß ihr nur noch im Inlande genügt werden kann (s. BBl 1906 IV S. 252 oben).

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird abgewiesen und das Urteil des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 26. September 1911 in allen Teilen bestätigt.